

Kurztitel

Erklärung des Kollektivvertrages des Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens zur Satzung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 98/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.03.2026

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Text**Satzung des Kollektivvertrages des Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens**

S 2/2026/XXII/96/2

Geltungsbereich der Satzung**§ 1.**

1. Fachlich: für Anbieterinnen und Anbieter sozialer und/oder gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art für Personen, die entsprechender Hilfe oder Betreuung bedürfen, einschließlich von Einrichtungen im Bereich der Persönlichen Assistenz, mit folgenden Ausnahmen:

- a) öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- b) Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten
- c) Rettungs- und Sanitätsdienste
- d) Private Kindergärten, private Kinderbetreuung, private Spielgruppen
- e) Einrichtungen der Kinderbetreuung durch Tagesmütter (-väter)

2. Räumlich: für das Bundesland Vorarlberg

3. Persönlich: Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im fachlichen Geltungsbereich sowie die von diesen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im räumlichen Geltungsbereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Lehrlinge, sofern ihre Arbeitsverhältnisse nicht durch einen gültigen Kollektivvertrag (ausgenommen Kollektivverträge gemäß § 18 Abs. 4 ArbVG) erfasst sind.

Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Basis einer arbeitsmarktpolitischen und/oder sozialpolitischen Fördermaßnahme mit dem Ziel der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt befristet beschäftigt werden (Transitarbeitskräfte oder ähnliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), gilt die Satzungserklärung lediglich in Bezug auf §§ 11a Abs. 1 bis 3, 13 Abs. 4 lit. e und 18 des in § 2 angeführten Kollektivvertrags.

Für Pflegeeltern gilt die Satzungserklärung lediglich in Bezug auf die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15 und 19 des in § 2 angeführten Kollektivvertrags.

Ausgenommen sind

- a) Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in befristeten Maßnahmen nach sozialhilferechtlichen bzw. behindertenrechtlichen Bestimmungen des Bundes und/oder des Landes beschäftigt werden,
- b) Arbeitsverhältnisse, die auf Basis einer Zuweisung durch einen Kostenträger, z. B. AMS, Qualifizierungsmaßnahmen zum Inhalt haben,
- c) Arbeitsverhältnisse von Klientinnen und Klienten in Betreuung oder Therapie, die einfachen Tätigkeiten nachgehen, unter dauernder Aufsicht stehen und für die eine Organisation öffentliche Fördermittel bezieht. Ein Taschengeld steht dieser Ausnahme nicht entgegen (Jugendwerkstätten, Teestuben und dgl.),
- d) Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Aushilfskräfte. Praktikantin bzw. Praktikant ist, wer im Rahmen einer schulischen oder universitären Ausbildung aufgrund eines Lehrplanes bzw. einer Studienordnung verpflichtet ist, praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Volontärin bzw. Volontär ist, wer sich kurzfristig ausschließlich zu Ausbildungszwecken oder zur persönlichen Berufsorientierung in einer Einrichtung aufhält; ein geringes Entgelt steht einem Volontariat nicht entgegen. Aushilfskraft ist, wer gelegentlich reine Anwesenheitsdienste leistet; ein geringes Entgelt bzw. Aufwandsersatz steht der Ausnahme vom Geltungsbereich nicht entgegen.

Schlagworte

Sozialwesen, Heilbadeanstalt, Kuranstalt, Rettungsdienst

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2026

Gesetzesnummer

20013153

Dokumentnummer

NOR40277297